

211.13

Verordnung des Obergerichts über die Verwaltung von Depositen, Kautionen und Effekten (Änderung)

(vom 25. September 2002)

Das Obergericht beschliesst:

I. Die Verordnung des Obergerichts über die Verwaltung von Depositen, Kautionen und Effekten vom 23. November 1960 wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 1 unverändert.

Darunter fallen namentlich Hinterlegungen und Sicherheitsleistungen im summarischen Verfahren nach §§ 213, 215, 219 und 220 ZPO sowie Sicherheitsleistungen bei vorsorglichen Massnahmen nach §§ 110 und 227 ZPO, bei Friedensbürgschaft nach Art. 57 StGB und im Arrest- und Nachlassvertragsverfahren nach Art. 273 und 306 SchKG.

§ 2. Die Entgegennahme von Depositen bedarf einer Anordnung des zuständigen Richters oder der zuständigen Richterin.

Abs. 2 unverändert.

§ 3. Abs. 1 unverändert.

Je nach richterlicher Anordnung sind die Zins- und Dividendencoupons von Wertpapieren bei Fälligkeit entweder der berechtigten Person zurückzugeben oder einzulösen, wobei der Nettoerlös als Bardepot zu behandeln ist.

§ 4. Abs. 1 unverändert.

Die Zinsen sind unter Vorbehalt anderer richterlicher Anordnung der berechtigten Person gutzuschreiben.

Abs. 3 unverändert.

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Darunter fallen namentlich allgemeine Prozesskautionen nach §§ 73 ff. ZPO und § 397 StPO, Kostenvorschüsse nach § 83 ZPO, Haftkautionen nach § 73 StPO, Vermögensbeschlagnahmungen nach §§ 83 ff. StPO, Kostenvorschüsse in Ehrverletzungsprozessen nach §§ 291 und 297 StPO, Bussenkautionen nach § 337 StPO und Kostenvorschüsse im Konkursöffnungsverfahren nach Art. 169 SchKG und bei Nachlassstundung.

§ 13. Ergibt sich aus den vorstehenden Bestimmungen oder aus richterlicher Anordnung im Einzelfall nichts anderes, so ist die Verwaltung und Verwahrung von Depositen, Kautionen und Effekten im Sinne der §§ 9 und 10 Sache der Gerichtskassen. Bei den übrigen Effekten obliegen Verwaltung und Verwahrung der Gerichtskanzlei, soweit nicht der zuständige Richter oder die zuständige Richterin abweichende Anordnungen trifft.

§ 15. Bei Wertschriften ist die Geltendmachung eines Rückstattungsanspruchs für die an der Quelle abgezogene Verrechnungssteuer Sache der berechtigten Person. Die Gerichtskasse macht diese darauf aufmerksam und liefert ihr die erforderlichen Unterlagen.

§ 16. Alljährlich hat die Gerichtskasse das Depositenverzeichnis durchzusehen und durch Anzeige an den zuständigen Richter oder die zuständige Richterin die Bereinigung offener Einträge zu veranlassen. Für Hinterlegungen bleibt die Prüfungspflicht des Einzelrichters oder der Einzelrichterin vorbehalten (§ 220 Abs. 2 ZPO).

Abs. 2 unverändert.

§ 17. Depositen werden auf richterliche Anordnung freigegeben. Das Gleiche gilt für die im Depositenverzeichnis eingetragenen Kautionen und Effekten sowie für alle im Strafprozess beschlagnahmten Gegenstände und Werte.

Im Übrigen werden Kautionen und Effekten von der Gerichtskasse beziehungsweise der Gerichtskanzlei nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens unter Einschluss der Nichtigkeitsbeschwerde und der staatsrechtlichen Beschwerde unter Beachtung der richterlichen Anordnungen insbesondere über die Kosten- und Entschädigungsfolgen der berechtigten Person ausgehändigt.

211.13 V über die Verwaltung von Depositen, Kautionen und Effekten

§ 19. Kann die berechtigte Person nicht mehr ermittelt werden, so ist der ihr zustehende Barbetrag beziehungsweise Verwertungserlös, in der Regel nach vorangegangener Veröffentlichung im Amtsblatt, einstweilen der Gerichtskasse als Einnahme gutzuschreiben, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder richterliche Anordnungen zu beachten sind.

II. Diese Änderung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Bornatico	Zimmermann